

*INFORMATION* **SM**

über die Externistendiplomprüfung nach dem Lehrplan  
der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Kolleg für Sozialpädagogik)

(Stand Jänner 2005)

Die gegenständliche Externistendiplomprüfung ist in folgenden Gesetzen und Verordnungen geregelt:

- \* Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz-SchUG) BGBl. Nr. 472/1986 in der geltenden Fassung  
in der Folge kurz mit "SchUG" bezeichnet.
- \* Verordnung über die Externistenprüfungen, BGBl. Nr. 362/1979 in der geltenden Fassung  
in der Folge kurz mit "Ext." bezeichnet.
- \* Verordnung über die abschließenden Prüfungen in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und in der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Prüfungsordnung Bildungsanstalten), BGBl. II Nr. 58/2000 in der geltenden Fassung  
in der Folge kurz mit "PrO" bezeichnet.
- \* Verordnung über die Lehrpläne der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, BGBl. Nr. 328/1996 in der Fassung BGBl. Nr. 427/1998 jeweils Anlage II sowie BGBl. II Nr. 283/2003  
in der Folge kurz mit "Lpl." bezeichnet.

Anmerkung:

1. Die in diesen Bestimmungen verwendeten Begriffe "Klasse" oder "Schulstufe" sind im Bezug auf das Kolleg für Sozialpädagogik als "Semester" zu verstehen.
2. Personenbezogene Bezeichnungen gelten auch in ihrer weiblichen Form.
3. Externistenprüfungen können nur über den Lehrstoff eines geltenden Lehrplanes oder eines Lehrplanes abgelegt werden, der nicht länger als drei Jahre vor der Ablegung der Externistenprüfung außer Kraft getreten ist. (Ext. § 6 Abs. 2)

## 1. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Externistendiplomprüfung

- 1.1 Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule oder einer entsprechenden Externistenreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung oder Berufsreifeprüfung.
- 1.2 Zur mündlichen Prüfung der Hauptprüfung darf der Prüfungskandidat frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der zuletzt erfolgreich abgelegten Zulassungsprüfung antreten (Ext. § 3 Abs.3).
- 1.3 Zulassungsprüfungen sind unzulässig in Hort- und Heimpraxis, Rhythmisch-musikalische Erziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibeserziehung und Verbindliche Übungen (Ext. § 1 Abs. 2). In diesen Bereichen hat der Prüfungskandidat den Unterricht als außerordentlicher Studierender an einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik zu besuchen.
- 1.4 Für die Zulassung zu den Zulassungsprüfungen aus Musikerziehung und Instrumentalunterricht ist der Nachweis der Erlernung entsprechender Fertigkeiten bzw. die Teilnahme am praktischen Unterricht erforderlich (Ext. § 3 Abs. 7).
- 1.5 Das Ansuchen um Zulassung (Ext. § 2) ist schriftlich bei der Schule einzubringen, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat. Das Ansuchen hat die Schulart (Bildungsanstalt für Sozialpädagogik/Kolleg für Sozialpädagogik) und die gewählten Prüfungsgebiete der Hauptprüfung (siehe Punkt 3.2.1, 3.2.2.1, 3.2.2.2 und 3.2.2.3 der Information) zu bezeichnen. Außerdem ist anzugeben, ob die Möglichkeit der fächerübergreifenden Schwerpunktprüfung (siehe Punkt 3.2.2.4) in Anspruch genommen wird.

Gleichzeitig sind vorzulegen:

- 1.5.1 Personaldokumente zum Nachweis des Namens und des Geburtsdatums
- 1.5.2 Allfälliges Ansuchen um gänzliche bzw. teilweise Befreiung von einem Prüfungsgebiet unter Anschluss der erforderlichen Nachweise (Reifeprüfungszeugnis; siehe Punkt 10 der Information)
- 1.5.3 Terminvorschlag für die Externistendiplomprüfung, zumindest für die erste Zulassungsprüfung

Über das Ansuchen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

## 2. Prüfungskommission (Ext. § 5)

- 2.1 Die Externistendiplomprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen (Ext. § 5 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 6).
- 2.2 Ein Wechsel der Prüfungskommission (Ext. § 5 Abs. 7) ist zulässig, außer
- während der Hauptprüfung (Ext. § 5 Abs. 9)
  - bei der Wiederholung einer Prüfung (Ext. § 5 Abs. 8).

## 3. Umfang der Externistendiplomprüfung

Die Externistendiplomprüfung besteht aus Zulassungsprüfungen und der Hauptprüfung (schriftlich und mündlich) über den Lehrstoff der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Kolleg für Sozialpädagogik) nach dem jeweils geltenden Lehrplan (Ext. § 9).

### 3.1 Zulassungsprüfungen sind abzulegen:

- \* aus den Gegenständen, die nicht im Rahmen der mündlichen Hauptprüfung abgelegt werden, im Umfang des gesamten Lehrstoffes (Ext. § 9 Abs. 3 Z 1) und
- \* aus den Gegenständen, die für die mündliche Hauptprüfung gewählt werden, im Umfang des Lehrstoffes, der den letzten beiden Semestern vorangeht (Ext. § 9 Abs. 3 Z 3). Bei Gegenständen, in denen Schularbeiten vorgesehen sind, ist darüber hinaus zusätzlich eine schriftliche und mündliche Zulassungsprüfung über den Stoff der letzten beiden Semester abzulegen; es sei denn, der betreffende Gegenstand bildet einen Teil der schriftlichen Hauptprüfung (Ext. § 9 Abs. 3 Z 4).
- \* Zulassungsprüfungen werden schriftlich und mündlich (Ext. § 9 Abs. 6 bzw. § 6 Abs. 3 lit.a) oder mündlich und praktisch (Ext. § 9 Abs. 6 bzw. § 6 Abs. 3 lit.b) oder nur mündlich (Ext. § 9 Abs. 6 bzw. § 6 Abs. 3 lit. d) durchgeführt.

#### 3.1.1 Zulassungsprüfungen sind daher abzulegen aus:

- 3.1.1.1 Kandidaten, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören und um Zulassung zum Prüfungsgebiet RELIGION angesucht haben (siehe Ext. § 2 Abs. 3):  
mündlich über den Stoff aller 4 Semester (bei entsprechendem Nachweis gem. Pkt. 10.1: Einschränkung auf den berufsbezogenen Lehrstoff)

### 3.1.1.2 PÄDAGOGIK:

- a) bei Wahl zur mündlichen Hauptprüfung schriftlich (einstündig) und mündlich über den Stoff des 1. und 2. Semesters sowie schriftlich (einstündig) über den Stoff des 3. und 4. Semesters.
- b) bei Wahl zur schriftlichen Klausurarbeit im Rahmen der Hauptprüfung (oder Diplomarbeit) schriftlich (einstündig) über den Stoff des 1. und 2. Semesters und mündlich über den Stoff aller vier Semester.

jeweils ausgenommen Philosophie bei entsprechendem Nachweis

### 3.1.1.3 HEIL-UND SONDERPÄDAGOGIK:

- a) mündlich über den Stoff aller vier Semester
- b) bei Wahl zur mündlichen Hauptprüfung mündlich über den Stoff des 1. und 2. Semesters

### 3.1.1.4 DIDAKTIK:

- a) bei Wahl zur mündlichen Hauptprüfung schriftlich (einstündig) und mündlich über den Stoff des 1. und 2. Semesters sowie schriftlich (einstündig) über den Stoff des 3. und 4. Semesters.
- b) bei Wahl zur schriftlichen Klausurarbeit im Rahmen der Hauptprüfung (oder Diplomarbeit) schriftlich (einstündig) über den Stoff des 1. und 2. Semesters und mündlich über den Stoff aller vier Semester

### 3.1.1.5 DEUTSCH (Lernhilfe, Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur):

- a) schriftlich (einstündig) über den Stoff des 1. und 2. Semesters und mündlich über den Stoff aller vier Semester sowie schriftlich (einstündig) über den Stoff des 3. und 4. Semesters
- b) bei Wahl des Prüfungsgebietes "Kinder- und Jugendliteratur" zur mündlichen Hauptprüfung schriftlich (einstündig) und mündlich über den gesamten Stoff des 1. und 2. Semesters sowie schriftlich (einstündig) über den gesamten Stoff des 3. und 4. Semesters und mündlich über den Stoff des 3. und 4. Semesters eingeschränkt auf den Lehrstoffbereich "Lernhilfe".
- c) bei Wahl des Prüfungsgebietes "Lernhilfe (Deutsch)" zur mündlichen Hauptprüfung schriftlich (einstündig) und mündlich über den gesamten Stoff des 1. und 2. Semesters sowie schriftlich (einstündig) über den gesamten Stoff des 3. und 4. Semesters und mündlich über den Stoff des 3. und 4. Semesters eingeschränkt auf den Lehrstoffbereich "Kinder- und Jugendliteratur".

- 3.1.1.6 **LEBENDE FREMDSPRACHE ENGLISCH (Lernhilfe):**
- a) schriftlich (einstündig) über den Stoff des 1. und 2. Semesters und mündlich über den Stoff aller vier Semester sowie schriftlich (einstündig) über den Stoff des 3. und 4. Semesters
  - b) bei Wahl des Prüfungsgebietes "Lernhilfe" zur mündlichen Hauptprüfung schriftlich (einstündig) und mündlich über den Stoff des 1. und 2. Semesters sowie schriftlich (einstündig) über den Stoff des 3. und 4. Semesters
- 3.1.1.7 **RECHTSKUNDE UND POLITISCHE BILDUNG:**
- a) mündlich über den Stoff des 3. und 4. Semesters
  - b) bei Wahl zur mündlichen Hauptprüfung Entfall.
- 3.1.1.8 **MATHEMATIK (Lernhilfe):**
- a) schriftlich (einstündig) über den Stoff des 1. und 2. Semesters und mündlich über den Stoff aller vier Semester sowie schriftlich (einstündig) über den Stoff des 3. und 4. Semesters
  - b) bei Wahl des Prüfungsgebietes "Lernhilfe" zur mündlichen Hauptprüfung schriftlich (einstündig) und mündlich über den Stoff des 1. und 2. Semesters sowie schriftlich (einstündig) über den Stoff des 3. und 4. Semesters
- 3.1.1.9 **BIOLOGIE UND UMWELTKUNDE:**  
 allenfalls über den Stoff, der auf Grund der Vorbildung nicht nachgewiesen werden kann.
- 3.1.1.10 **GESUNDHEITSLEHRE:**
- a) mündlich über den Stoff aller Semester
  - b) bei Wahl zur mündlichen Hauptprüfung mündlich über den Stoff des 1. Semesters
- 3.1.1.11 **MUSIKERZIEHUNG:**
- a) mündlich und praktisch (Ext. § 6 Abs. 3 lit.b) über den Stoff aller vier Semester; Zulassung erst nach Teilnahme an einem praktischen Unterricht bzw. an praktischen Übungen oder nach Nachweis der Erlernung von entsprechenden praktischen Fertigkeiten (Ext. § 3 Abs. 7).  
 Wenn Musikerziehung in der 9. bis 12. Schulstufe erfolgreich besucht wurde, wird die Prüfung auf den berufsbezogenen Lehrstoff eingeschränkt.

- b) bei der Wahl des Prüfungsgebietes "Musikerziehung und Instrumentalmusik" zur mündlichen Hauptprüfung mündlich und praktisch über den Stoff des 1. und 2. Semesters, Zulassung und Einschränkung wie bei a).

#### 3.1.1.12 INSTRUMENTALUNTERRICHT (Gitarre/Klavier/Akkordeon/Flöte/Violine):

- a) mündlich und praktisch (Ext. § 6 Abs. 3 lit.b) über den Stoff aller vier Semester; Zulassung erst nach Teilnahme an einem praktischen Unterricht bzw. an praktischen Übungen oder nach Nachweis der Erlernung von entsprechenden praktischen Fertigkeiten (Ext. § 3 Abs. 7).
- b) bei der Wahl des Prüfungsgebietes "Musikerziehung und Instrumentalmusik" zur mündlichen Hauptprüfung mündlich und praktisch über den Stoff des 1. und 2. Semesters, Zulassung wie bei a).

#### 3.1.2 Umfang der Zulassungsprüfung

- 3.1.2.1 Die schriftlichen Prüfungen sind wie vergleichbare Schularbeiten (Ext. § 6 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 und geltender Lpl.) abzulegen.
- 3.1.2.2 Bei den mündlichen Prüfungen sind jeweils mindestens zwei vorgelegte voneinander unabhängige Fragen zu beantworten (Ext. § 13 Abs. 3).
- 3.1.2.3 Bei den praktischen Prüfungen sind mindestens zwei voneinander unabhängige praktische Aufgaben zu lösen (Ext. § 14)
- 3.1.2.4 Die Dauer einer mündlichen oder praktischen Prüfung hängt von der Gewinnung eines sicheren Urteiles der Prüfungskommission über die Kenntnisse des Prüfungskandidaten ab (Ext. § 6 Abs. 5).

### 3.1.3 Teilnahme am Unterricht

Entsprechend dem Punkt 1.3 hat der Prüfungskandidat als außerordentlicher Studierender in folgenden Bereichen den Unterricht an einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Kolleg für Sozialpädagogik) erfolgreich zu besuchen (Ext. § 1 Abs.2):

- 3.1.3.1 HORT- UND HEIMPRAXIS:  
alle vier Semester (1. und 2. sowie 3. und 4. Semester)
- 3.1.3.2 RHYTHMISCH-MUSIKALISCHE ERZIEHUNG:  
alle vier Semester (1. und 2. sowie 3. und 4. Semester)
- 3.1.3.3 BILDNERISCHE ERZIEHUNG:  
alle vier Semester (1. und 2. sowie 3. und 4. Semester)
- 3.1.3.4 WERKERZIEHUNG:  
alle vier Semester (1. und 2. sowie 3. und 4. Semester)
- 3.1.3.5 LEIBESERZIEHUNG:  
alle vier Semester
- 3.1.3.6 VERBINDLICHE ÜBUNGEN:  
alle vier Semester (1. und 2. sowie 3. und 4. Semester)

## 3.2 Hauptprüfung

Voraussetzung für die Zulassung ist die erfolgreiche Ablegung aller im Punkt 3.1.1 genannten Zulassungsprüfungen und die im Punkt 3.1.3 angeführte erfolgreiche Teilnahme am Unterricht (Ext. § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 8). Die Hauptprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit (oder Diplomarbeit) und der mündlichen Prüfung (PrO § 3).

### 3.2.1 Schriftliche Klausurarbeiten sind abzulegen in (PrO § 24):

PÄDAGOGIK oder DIDAKTIK (nach Wahl des Prüfungskandidaten)

In Pädagogik oder Didaktik sind jeweils mindestens zwei Aufgaben, die in Teilaufgaben gegliedert sein können, zu bearbeiten (PrO § 9 Abs. 2).

Das gewählte Prüfungsgebiet kann auch in Form einer Diplomarbeit abgelegt werden (PrO § 24 Abs. 2 u. § 9 Abs. 5).

3.2.2 Die mündliche Prüfung umfasst Teilprüfungen in folgenden drei Prüfungsgebieten (PrO § 25):

3.2.2.1 PÄDAGOGIK oder DIDAKTIK (alternativ nach Wahl des Prüfungsgebietes für die schriftliche Klausurprüfung)

3.2.2.2 nach Wahl des Prüfungskandidaten

3.2.2.2.1 RELIGION oder

3.2.2.2.2 HEIL- UND SONDERPÄDAGOGIK oder

3.2.2.2.3 KINDER- UND JUGENDLITERATUR oder

3.2.2.2.4 RECHTSKUNDE UND POLITISCHE BILDUNG oder

3.2.2.2.5 GESUNDHEITSLEHRE oder

3.2.2.2.6 "LERNHILFE" (Deutsch oder Mathematik oder Lebende Fremdsprache)

3.2.2.3 nach Wahl des Prüfungskandidaten

3.2.2.3.1 MUSIKERZIEHUNG UND INSTRUMENTALMUSIK oder

3.2.2.3.2 RHYTHMISCH-MUSIKALISCHE ERZIEHUNG oder

3.2.2.3.3 BILDNERISCHE ERZIEHUNG oder

3.2.2.3.4 WERKERZIEHUNG oder

3.2.2.3.5 LEIBESERZIEHUNG

3.2.2.4 Bei den Prüfungsgebieten gemäß den Punkten 3.2.2.1 und 3.2.2.2 sind von zwei Aufgaben eine auszuwählen und zu bearbeiten (PrO § 10 Abs. 1, Z. 1 und Abs. 2).

Bei den Prüfungsgebieten gemäß Punkt 3.2.2.3 ist im Einvernehmen zwischen Prüfer und Kandidaten bis spätestens Ende der ersten Woche des letzten Semesters die fachspezifische Themenstellung festzulegen; bei der mündlichen Prüfung ist eine Aufgabe über die fachspezifische Themenstellung (Präsentation und Diskussion unter Einbeziehung des fachlichen Umfeldes) zu bearbeiten (PrO § 10 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 4).

Im Einvernehmen zwischen dem Prüfungskandidaten und den jeweiligen Prüfern können zwei der Teilprüfungen als Teilprüfungen mit **fächerübergreifender Schwerpunktprüfung** abgelegt werden. Bei Inanspruchnahme dieser Möglichkeit gilt Folgendes (PrO § 10 Abs. 5):

Im Falle der Kombination eines Prüfungsgebietes aus Punkt 3.2.2.1 mit einem aus Punkt 3.2.2.2 werden für beide Prüfungsgebiete

insgesamt drei Aufgaben mit fächerübergreifenden Aspekten gestellt, von denen zwei zu wählen sind (entspricht drei Fragen, zwei Beantwortungen).

Im Falle der Kombination eines Prüfungsgebietes aus Punkt 3.2.2.1 oder 3.2.2.2 mit einem Prüfungsgebiet aus Punkt 3.2.2.3 werden zur jedenfalls zu beantwortenden Aufgabe über die fachspezifische Themenstellung zusätzlich zwei Aufgaben mit fächerübergreifenden Aspekten gestellt, von denen eine zu wählen ist (entspricht drei Fragen, zwei Beantwortungen).

#### 4. Prüfungstermine

- 4.1 Die Prüfungstermine für die Zulassungsprüfungen sind möglichst dem Antrag (Terminvorschlag) des Prüfungskandidaten entsprechend vom Leiter der Schule in Vertretung des Vorsitzenden der Prüfungskommission festzusetzen (Ext. § 10 Abs.1).
- 4.2 Die Prüfungstermine der **Hauptprüfung** (SchUG § 36 Abs. 2, Z.1 und Abs. 3) sind:
  - 4.2.1 Haupttermin mit Beginn im Mai/Juni
  - 4.2.2 Wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen, ist der Prüfungskandidat auf dessen Antrag zu einem späteren Termin zuzulassen (SchUG § 36 Abs. 2 Z.2 und § 36a Abs. 3): im September/Okttober oder im Februar/März

Beginn der mündlichen Prüfung frühestens drei Wochen nach dem Abschluss der Klausurprüfung (SchUG § 36 Abs. 2)

## 5. Durchführung der Prüfungen

Die näheren Bestimmungen sind dem § 37 SchUG sowie den §§ 11 bis 14 und § 9 Abs. 5 der Ext. bzw. dem § 11 der PrO zu entnehmen.

## 6. Beurteilung der Leistungen bei den Prüfungen

Die näheren Bestimmungen sind dem § 15 Abs. 6 der Ext. bzw. dem § 38 des SchUG zu entnehmen.

## 7. Wiederholung von Prüfungen (Ext. § 16)

### 7.1 Zulassungsprüfungen

Die Wiederholung von negativ beurteilten Zulassungsprüfungen ist zweimal möglich. Eine erste Wiederholung einer Zulassungsprüfung ist frühestens nach zwei Monaten aber nicht später als nach vier Monaten abzulegen; bei Nichtbestehen dieser Wiederholungsprüfung ist nur noch eine weitere (zweite Wiederholungsprüfung) zulässig (Ext. § 16 Abs. 1 u. 2).

### 7.2 Hauptprüfung (Ext. § 16 Abs. 4)

7.2.1 Bei negativer Beurteilung der Klausurarbeit darf der Prüfungskandidat zur mündlichen Prüfung antreten, hat aber im Rahmen der mündlichen Prüfung in diesen Prüfungsgebieten, die im Zuge der schriftlichen Klausurprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt wurde, eine zusätzliche Prüfung abzulegen (SchUG § 37 Abs. 5).

Im Falle einer negativen Beurteilung der Diplomarbeit kann der Prüfungskandidat entweder diese mit geänderter bzw. variiertes Aufgabenstellung (SchUG § 37 Abs. 2 Z. 3) bis zum Wiederholungstermin bearbeiten oder sich für die schriftliche Klausurarbeit im Wiederholungstermin entscheiden (SchUG § 40 Abs. 4).

Eine negativ beurteilte Diplomarbeit kann nicht durch eine zusätzliche mündliche Prüfung (wie im Falle einer negativen schriftlichen Klausurarbeit) kompensiert werden (SchUG § 37 Abs. 5).

7.2.2 Wurde die Prüfung nicht bestanden, so ist der Prüfungskandidat berechtigt, die negativ beurteilten Teilprüfungen höchstens dreimal zu wiederholen (SchUG § 40 Abs. 1).

Der Schulleiter hat auf Antrag des Prüfungskandidaten diesem einen konkreten Prüfungstermin zuzuweisen (SchUG § 40 Abs. 5).

7.2.3 Die Wiederholung von Teilprüfungen der abschließenden Prüfung ist innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des erstmaligen Antretens, nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen. Ab diesem Zeitpunkt ist die abschließende Prüfung nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen, wobei erfolgreich abgelegte Teilprüfungen vergleichbaren Umfangs und Inhalts nicht zu wiederholen sind (SchUG § 40 Abs. 3).

7.3 Wenn ein Prüfungskandidat auch die letztmögliche Wiederholung einer Externistenprüfung nicht bestanden hat, darf er zu einer gleichen Externistenprüfung nicht mehr zugelassen werden (Ext. § 3 Abs. 10).

## 8. Verhinderung und Rücktritt des Prüfungskandidaten (Ext. § 17)

8.1 Eine Verhinderung an der Ablegung von Prüfungen ist - nach Möglichkeit vor dem festgesetzten Prüfungstermin - der Prüfungskommission bekanntzugeben und gleichzeitig ist um einen neuen Termin anzusuchen.

8.2 Bei einem Rücktritt ist analog zur Verhinderung zu verfahren.

8.3 Nach Entgegennahme der Aufgabenstellungen (Prüfungsfragen) ist ein Rücktritt nicht zulässig; die betreffende Prüfung wird beurteilt.

8.4 Bei körperlicher Behinderung zum Zeitpunkt der Prüfung treten Sonderbestimmungen in Kraft (Ext. § 19)

## 9. Externistendiplomprüfungszeugnis

9.1 Das nach erfolgreicher Ablegung der Externistendiplomprüfung ausgestellte Externistendiplomprüfungszeugnis verleiht dieselben Berechtigungen wie ein Diplomprüfungszeugnis, das nach Absolvierung eines Kollegs für Sozialpädagogik erworben wurde (SchUG § 42 Abs. 1).

9.2 Für die Gesamtbeurteilung gelten die einschlägigen Bestimmungen (SchUG § 38 Abs. 3 bzw. Ext. § 20 Abs. 5 Z 2).

10. Anrechnungen und Prüfungserleichterungen (Ext. § 4)

Über die Gewährung von Prüfungserleichterungen (Anrechnungen) entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission (Ext. § 2 Abs. 2 Z 2 und Abs. 5).

- 10.1 Prüfungskandidaten, die ein Zeugnis oder eine Schulbesuchsbestätigung (mit Beurteilung) einer inländischen öffentlichen (oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten) Schule über einen Unterrichtsgegenstand vorlegen, der auch Gegenstand einer Zulassungsprüfung ist, können von der Ablegung der Externistenprüfung in diesem Bereich auf Ansuchen ganz oder zum Teil befreit werden, soweit damit der Nachweis der Beherrschung des entsprechenden Prüfungstoffes gegeben ist (Ext. § 4 Abs. 2 Z 1).
- 10.2 Prüfungskandidaten, die eine andere Reifeprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Befähigungsprüfung, Diplomprüfung oder Abschlussprüfung bzw. eine entsprechende Externistenprüfung erfolgreich abgelegt haben, werden auf deren Ansuchen von solchen Prüfungsgebieten befreit, die auch Prüfungsgebiete dieser anderen Prüfung waren, vorausgesetzt, dass diese im Sinne der Externistenprüfungsverordnung vergleichbar sind (Ext. § 4 Abs. 2 Ziffer 2 lit.a bis d).